

# Reglement für unbezahlte Urlaube der Glarner Pensionskasse

Vom 11.02.2015

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Basisreglements beschliesst *der Stiftungsrat der Glarner Pensionskasse*:

## **Art. 1**

### *Grundsatz*

<sup>1</sup> Bei unbezahlten Urlauben während längstens zwölf Monaten können Versicherte die Risikoversicherung auf der Basis des zuletzt versicherten Lohnes weiterführen. Sie entrichten dazu die persönlichen und die Risikobeiträge des Arbeitgebers.

<sup>2</sup> Freiwillige Einlagen ins Sparkonto können im Rahmen von Art. 58 Abs. 4 des Basisreglements vorgenommen werden.

## **Art. 2**

### *Unbezahlter Urlaub während eines Monats*

Bei einem unbezahlten Urlaub von längstens einem Monat werden alle Beiträge unverändert weiter erhoben.

## **Art. 3**

### *Längerer unbezahlter Urlaub*

<sup>1</sup> Bei einem unbezahlten Urlaub, der länger als einen Monat dauert, können die Versicherten ab Beginn desurlaubes die Risikoversicherung weiterführen.

<sup>2</sup> Die Dauer und die Beiträge werden in einer Vereinbarung festgehalten. Die Vereinbarung kann mit der Geschäftsstelle der Pensionskasse oder mit der Verwaltung des Arbeitgebers abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind vor Beginn des unbezahlten Urlaubs zu bezahlen.

## **Art. 4**

### *Verzicht auf Weiterführung der Risikoversicherung*

Verzichtet eine versicherte Person auf die Weiterführung der Risikoversicherung und tritt bei ihr während dieser Zeit ein Invaliditäts- oder Todesfall ein, so hat die versicherte Person bzw. deren rentenberechtigten Hinterlassenen (Ehegatte, Lebenspartner, Waisen etc. ) Anspruch auf das gesamte Sparkapital. Gibt es keine rentenberechtigten Hinterlassenen, kommen die Bestimmungen von Art. 39 des Basisreglements zur Anwendung.

## **Art. 5**

### *Beendigung des Arbeitsverhältnisses*

Tritt eine versicherte Person nach Beendigung des unbezahlten Urlaubes das Arbeitsverhältnis nicht wieder an, scheidet sie aus der Pensionskasse aus. Sie hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

## **Art. 6**

### *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt per 11. Februar 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. Dezember 2006.